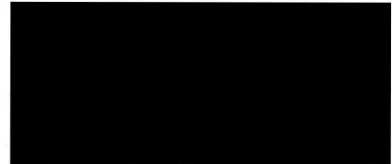




Landesdenkmalamt Berlin, Klosterstraße 47, 10179 Berlin



Bearbeiter:




Altes Stadthaus
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
♿ Parochialstraße

31. März 2023

Antrag auf Erteilung von Informationszugang nach dem IFG Berlin; hier Dokumentation der IT-Anwendung DIGIT-Cumulus #265590

Ihr Schreiben vom 06. Dezember 2022 sowie Erinnerung vom 13. Dezember 2022

Bescheid des LDA vom 14.12.2022, Zugang 05.01.2023

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren Widerspruch vom 27.01.2023, der sich gegen o.g. Bescheid vom 14.12.2022 richtet, ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Dem am 27.01.2023 gegen o.g. Bescheid vom 14.12.2022 erhobenen Widerspruch wird stattgegeben.
2. Kosten des Widerspruchsverfahrens werden nicht geltend gemacht.
3. Es fällt keine Gebühr an.

Begründung

Wie Sie mit Ihrem Widerspruch darlegen, erbitten Sie Einsichtnahme in „die Dokumentation, also die „Bedienungsanleitung“, zur IT-Anwendung „Digit-Cumulus“, die in der Verwaltung“ des Landesdenkmalamtes eingesetzt wird.

§ 3 IFG Bln gewährt jedoch nur ein aktenbezogenes Informationsrecht. Das Akteneinsichtsbegehren nach dem IFG Berlin setzt also voraus, dass es sich um Anfragen zu einem konkreten Verwaltungsvorgang handelt bzw. dass ein konkreter Bezug zu einem Verwaltungsvorgang vorliegt (vgl. Xalter/Bews/Rabenschlag: Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz in ZGI 2022, 110 ff. sowie OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.12.2006 - Az. OVG 7 B 9/05 -, Rn. 13-15):

Nach dem in § 1 IFG ausdrücklich normierten Gesetzeszweck soll durch die Einräumung eines umfassenden Informationsrechts das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Gleichwohl, auch ohne Rechtspflicht, gewährt Ihnen das Landesdenkmalamt wie beantragt Einsicht in das „Handbuch CUMULUS“ des Landesdenkmalamtes.

Bitte vereinbaren Sie zur Einsichtnahme einen Termin mit den KollegInnen des Service Bereichs des LDA unter bueroleitung@lda.berlin.de.

Kostentragung und Gebühren:

Der Widerspruch ist erfolgreich, Kosten und Gebühren fallen nicht an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist eingegangen ist.“

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entbindet die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht von der Pflicht zur fristgerechten Bezahlung der zu entrichtenden Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

